

Satzung der Stadt Höxter zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Fremdwasserschwerpunktgebiet 1 vom 24.08.2007

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV.NRW. S. 498) in Verbindung mit § 45 Absatz 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.3.2007 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat in seiner Sitzung am 23.8.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand, Rechtsgrundlagen

Gemäß § 45 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW muss die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Gemäß § 45 Absatz 6 BauO NRW kann die Gemeinde für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen, wenn dies in Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

Im Einzugsbereich der Kläranlage Höxter sind durch Untersuchungen und Messungen erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt worden. Die Stadt Höxter muss daher zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebieten (Teilen des Gemeindegebietes) ganzheitliche Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen und privaten Kanalisation durchführen, um die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Kanalnetz und Kläranlage wiederherzustellen. Die Sanierungsmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Umfang

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke des Fremdwasserschwerpunktgebiets 1 an den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind:

Obere Mauerstraße	gerade Hausnummern	44 bis 60
	ungerade Hausnummern	37 bis 43
Knochenbachstraße	gerade Hausnummern	18 bis 30
	ungerade Hausnummern	21 bis 35
Nagelschmiedstraße	gerade Hausnummern	12 bis 26
	ungerade Hausnummern	9 bis 19
Westerbachstraße		50 und 52
Grubestraße		23

Die Abgrenzung des Fremdwasserschwerpunktgebiets 1 ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 45 Absatz 4 BauO NRW alle auf den Privatgrundstücken im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

§ 3 Fristenbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen in dem in § 2 abgegrenzten Gebiet ist spätestens bis zum

31.10.2009

durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung ist von den Grundstückseigentümern zu veranlassen. Die über die Dichtheitsprüfung gefertigte Bescheinigung ist von den Grundstückseigentümern aufzubewahren und der Stadt Höxter auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Durchführung

Die Dichtheitsprüfung ist nach der „Arbeitsanweisung der Stadt Höxter für die Dichtheitsprüfung nach § 45 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Sie darf nur durch die von der Stadt Höxter zugelassenen Sachkundigen oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

